

Geschäftsverzeichnissnr. 937
Urteil Nr. 73/96 vom 11. Dezember 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung der Artikel 9, 10, 11, 36, 37, 97 und 98 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », erhoben von A. Lambert und A. Goffin.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben A. Lambert, wohnhaft in 5100 Dave, rue du Rivage 57, und A. Goffin, wohnhaft in 5020 Malonne, rue de Bauw 80, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 9, 10, 11, 36, 37, 97 und 98 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1995).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. März 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- G. De Lahaye, wohnhaft in 3500 Hasselt, Simon Stevinlaan 7, mit am 12. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- G. De Lahaye, mit am 10. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 10. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Februar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß in der Besetzung der Richter G. De Baets an die Stelle des am 2. September 1996 verstorbenen Richters L.P. Suetens tritt.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. November 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. November 1996

- erschienen

. RÄin D. Wagner, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien und für G. De Lahaye,

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Klage bezieht sich auf die Artikel 9, 10, 11, 36, 37, 97 und 98 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995, die folgendes bestimmen:

« Art. 9. § 1. Spätestens zum 1. Februar 1996 legen die Organisationsträger der Hochschulanstalten, die sich gemäß Titel III zusammenschließen möchten, der Regierung über die repräsentativen Organisationen dieser Träger, wenn sie ihnen angehören, das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt mit dem Zusammenschlußvorschlag im Sinne von Artikel 52 und den Gutachten der repräsentativen Organisationen der Personalangehörigen und der Studenten im Sinne von Artikel 7 § 1 vor.

§ 2. Die Behörden der Hochschulen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 61 fusionieren möchten, übermitteln der Regierung über die repräsentativen Organisationen dieser Behörden, wenn sie ihnen angehören, das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt mit dem Fusionsvorschlag im Sinne von Artikel 62 und den Gutachten des pädagogischen Rates und des Studentenrates im Sinne von Artikel 7 § 3.

§ 3. Das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt und die Gutachten im Sinne von Artikel 7 § 1 bzw. § 3 werden durch die Regierung unverzüglich dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß übermittelt.

Der pädagogische Gemeinschaftsausschuß gibt der Regierung innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes ein Gutachten über die Vereinbarkeit dieses Projektes mit den Bestimmungen, auf die sich Artikel 6 bezieht, ab.

Falls wenigstens eines der Gutachten, auf die sich Artikel 7 § 1 bzw. § 3 bezieht, negativ ist, hört der pädagogische Gemeinschaftsausschuß die verschiedenen beteiligten Parteien, denen gegebenenfalls von ihren repräsentativen Organisationen beigegeben wird, an und tritt als Vermittler auf, damit die Parteien zu einer Einigung kommen.

§ 4. Jede Änderung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes durch die Behörden der Hochschule wird durch dieselben unverzüglich dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß übermittelt, und zwar zusammen mit den Gutachten des pädagogischen Rates und des Studentenrates im Sinne von Artikel 7 § 2.

Der pädagogische Gemeinschaftsausschuß gibt der Regierung innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes ein Gutachten über die Vereinbarkeit dieses Projektes mit den Bestimmungen, auf die sich Artikel 6 bezieht, ab.

§ 5. Falls der pädagogische Gemeinschaftsausschuß der Regierung ein negatives Gutachten abgibt, notifiziert diese entweder den Organisationsträgern der Hochschulen, die sich in «hautes écoles» zusammenschließen, in dem Fall, auf den sich Artikel 7 § 1 bezieht, oder den Behörden der Hochschulen in den Fällen, auf die sich Artikel 7 §§ 2 und 3 bezieht, eine Inverzugsetzung unter Angabe der Frist, innerhalb deren ein neues pädagogisches, soziales und kulturelles Projekt unter Beachtung der Bestimmungen, auf die sich Artikel 6 bezieht, bei dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß zu hinterlegen ist.

In dem Fall, auf den sich Artikel 7 § 1 bezieht, gibt der pädagogische Gemeinschaftsausschuß der Regierung spätestens am 15. April 1996 ein Gutachten über das neue pädagogische, soziale und kulturelle Projekt ab.

Wird das neue pädagogische, soziale und kulturelle Projekt nicht fristgerecht hinterlegt oder gibt der pädagogische Gemeinschaftsausschuß ein negatives Gutachten ab, so kann die Regierung entweder in dem Fall, auf den sich Artikel 7 § 1 bezieht, den Zusammenschlußvorschlag ablehnen, oder in dem Fall, auf den sich Artikel 7 § 2 bezieht, das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt zurückweisen, oder in dem Fall, auf den sich Artikel 7 § 3 bezieht, den Fusionsvorschlag ablehnen.

Art. 10. § 1. Wenn die Mehrheit der Vertreter, entweder des Personals oder der Studenten, im pädagogischen Rat einer Hochschule der Ansicht ist, daß die Behörden der Hochschule eines oder mehrere der im pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekt vorgesehenen Mittel nicht zur Anwendung bringen, so wird ein motivierter Antrag auf Einberufung des pädagogischen Rates beim Direktionskollegium der Hochschule eingereicht.

§ 2. Das Direktionskollegium der Hochschule beruft den pädagogischen Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Antrags ein und setzt den der Einberufung zugrunde liegenden Punkt auf die Tagesordnung.

Der pädagogische Rat hört die Behörden der Hochschule an und gibt ihnen nach Verhandlungsschluß ein motiviertes Gutachten über die Beachtung der im pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekt vorgesehenen Verpflichtungen ab.

§ 3. Gibt der pädagogische Rat ein negatives Gutachten ab, so teilen die Behörden der Hochschule innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang dieses Gutachtens ihre Entscheidung, das Gutachten zu befolgen oder nicht und die im pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekt vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten, mit.

§ 4. Im Falle einer abschlägigen Entscheidung bzw. bei Nichtvorliegen einer Entscheidung der Organisationsträger oder der Behörden der Hochschule kann die Mehrheit der Vertreter, entweder der Personalangehörigen oder der Studenten, im pädagogischen Rat der Hochschule den pädagogischen Gemeinschaftsausschuß durch einen motivierten Antrag befassen.

§ 5. Der pädagogische Gemeinschaftsrat prüft die Angelegenheit, hört auf ihr Ersuchen hin die Antragsteller und die Behörden der Hochschule, denen gegebenenfalls von ihrer repräsentativen Organisation beigestanden wird, an und gibt den beteiligten Parteien und der Regierung innerhalb von sechzig Tagen ein motiviertes Gutachten über die Beachtung der im pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekt vorgesehenen Verpflichtungen durch die Hochschule ab. Im Gutachten sind die im pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekt vorgesehenen Mittel, die nicht von den Organisationsträgern bzw. von den Behörden der Hochschule zur Anwendung gebracht worden sind, sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen diesem Zustand abgeholfen werden soll, anzugeben.

§ 6. Gibt der pädagogische Gemeinschaftsausschuß ein negatives Gutachten ab, so notifiziert die Regierung den Behörden der Hochschule eine Inverzugsetzung unter Angabe der Fristen, innerhalb deren sie die im pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekt vorgesehenen Mittel zur Anwendung zu bringen haben, und schlägt sie die Mittel vor, mit denen diesem Zustand abgeholfen werden soll.

§ 7. Wenn nach Ablauf der Inverzugsetzung die Regierung im Anschluß an das Gutachten des pädagogischen Gemeinschaftsausschusses feststellt, daß die Behörden der Hochschule es unterlassen, die in

der Inverzugsetzung angegebenen Mittel zur Anwendung zu bringen, so beschließt die Regierung, die der Hochschule gewährten Subventionen oder Funktionskredite zu kürzen.

Art. 11. Der pädagogische Gemeinschaftsausschuß kann auch auf motivierten Antrag durch einen Inspektor der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft befaßt werden, wenn dieser der Ansicht ist, daß die Behörden der Hochschule eines oder mehrere der im pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekt vorgesehenen Mittel nicht zur Anwendung bringen. In diesem Fall ist das in Artikel 10 §§ 5 bis 7 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Art. 36. § 1. Spätestens am 1. August eines jeden Jahres übermitteln die Behörden der Hochschule dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß einen vollständigen Tätigkeitsbericht, der ein Kapitel bezüglich der Beachtung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes durch die Hochschule gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen enthält.

§ 2. Innerhalb von sechzig Tagen nach Hinterlegung dieses Tätigkeitsberichts übermittelt der pädagogische Gemeinschaftsausschuß der Regierung und dem Generalrat diesen Bericht zusammen mit einem Gutachten über die Beachtung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes durch die Hochschule.

Gibt der pädagogische Gemeinschaftsrat der Regierung ein negatives Gutachten ab, so ist das in Artikel 10 §§ 6 und 7 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Art. 37. Die Behörden der Hochschule führen eine Qualitätsprüfung der Lehrtätigkeiten und anderen von ihnen organisierten Aufträge durch. Im Rahmen dieser Qualitätsprüfung wird insbesondere eine Bewertung der Modalitäten der Immatrikulationsverweigerung im Sinne von Artikel 26 vorgenommen.

Diese Qualitätsprüfung wird nach einem von der Regierung festgelegten Verfahren durchgeführt, das insbesondere die Hinzuziehung von externen Sachverständigen vorsieht, die mehrheitlich ihren Hauptberuf außerhalb des Unterrichtswesens ausüben.

Der Bericht bezüglich der Qualitätsprüfung der Tätigkeiten der Hochschule wird dreijährlich ab dem 1. September 1998 der Regierung, dem in Artikel 80 genannten pädagogischen Gemeinschaftsausschuß und dem in Artikel 82 genannten Forschungsreferat übermittelt.

Der pädagogische Gemeinschaftsausschuß gibt der Regierung innerhalb von sechzig Tagen ein motiviertes Gutachten über die Beachtung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes ab, so wie dieses im Bericht bezüglich der Qualitätsprüfung der Tätigkeiten der Hochschule enthalten ist.

Die Regierung bestimmt, ob und wie den Schlußfolgerungen dieser Qualitätsprüfung Folge zu leisten ist.

Art. 97. Für die zu den Netzen des subventionierten Unterrichtswesens gehörenden Hochschulanstalten zieht die Nichtbeachtung der Verpflichtungen, auf die sich die Artikel 51 bis 57 beziehen, die endgültige Aberkennung des Anspruchs auf Subventionen nach sich.

Für die zum Netz des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens gehörenden Hochschulanstalten zieht die Nichtbeachtung der Verpflichtungen, auf die sich die Artikel 51 bis 57 beziehen, die Schließung der Hochschulanstalt nach sich.

Art. 98. Für die zu den Netzen des subventionierten Unterrichtswesens gehörenden Hochschulanstalten zieht die Nichtbeachtung der in den Artikeln 26, 27 und 37 vorgesehenen Bestimmungen die Aberkennung des Anspruchs auf Subventionen in Höhe von 20 Prozent nach sich.

Für die zum Netz des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens gehörenden Hochschulanstalten zieht die Nichtbeachtung der in den Artikeln 26, 27 und 37 vorgesehenen Bestimmungen die Kürzung der für das von der Französischen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen aufgewendeten Mittel in Höhe von 20 Prozent nach sich.

Die Nichtbeachtung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen wird von der Regierung festgestellt.

Die in Anwendung von Artikel 10 § 7 von der Regierung beschlossene Kürzung der Subventionen bzw. Funktionskredite beläuft sich auf 20 Prozent. »

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Hinsichtlich des Interesses*

*Klageschrift und Schriftsatz von G. De Lahaye*

A.1.1. Die klagenden Parteien und die intervenierende Partei seien Lehrkräfte an subventionierten freien Hochschulen mit kurzer Studiendauer, auf die sich das angefochtene Dekret beziehe. Sie würden das erforderliche Interesse an der Klageerhebung aufweisen. Die mit der Ausübung der Aufsicht über das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt sowie über dessen Durchführung verbundenen Sanktionen würden nämlich die Subventionierung der sanktionierten Anstalt beeinflussen und sich demzufolge unmittelbar auf die Subventionierung der Gehälter der Personalangehörige auswirken. Als Personalangehörige einer Hochschulanstalt, welche diesem Dekret unterliege, würden die Kläger Gefahr laufen, daß sie hinsichtlich ihrer Gehälter oder gar hinsichtlich des Fortbestands ihrer Planstellen die Folgen der Durchführung der Regeln bezüglich der Aufsicht über das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt sowie über dessen Durchführung hinnehmen müßten.

*Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.1.2. Es genüge nicht, wenn die Kläger darlegen würden, daß die angefochtene Bestimmung auf sie anwendbar sei; sie hätten auch unter Beweis zu stellen, daß sie in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen seien, d.h. daß diese Rechtsnorm ihnen einen Nachteil zufügen könne.

Da die Kläger versuchen würden, ihr Interesse darzulegen, indem sie die finanziellen Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf ihre Sachlage geltend machen würden, sei die Klage gegebenenfalls nur zulässig hinsichtlich jener angefochtenen Bestimmungen, die eine Kürzung der einer Hochschule zur Verfügung gestellten Finanzmittel herbeiführen könnten, wobei es sich nämlich um die Artikel 97 und 98 des Dekrets handele.

A.1.3. Dies gelte nicht für die Artikel 9, 10, 11, 36 und 37 des Dekrets, die sich lediglich auf die Modalitäten der Aufsicht über die Beachtung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes bezögen und also keineswegs die insbesondere finanzielle Situation der Kläger abändern würden, welche durch die Dekrete vom 1. Februar 1993 und vom 6. Juni 1994 geregelt sei, die durch die angefochtenen Bestimmungen nicht abgeändert worden seien. Diese würden nicht auf die Kläger in deren Eigenschaft als Lehrkräfte abzielen, sondern ausschließlich auf die Hochschulanstalten.

A.1.4. Die Artikel 9 bis 11 würden nämlich die Möglichkeit organisieren, über die die Organisationsträger verfügen würden, sich in « hautes écoles » zusammenzuschließen, und seien nur anwendbar auf die Organisationsträger der Hochschulanstalten, auf den pädagogischen Gemeinschaftsausschuß und auf die Regierung der Französischen Gemeinschaft. Im selben Sinne würden die Artikel 36 und 37 nur angesichts anderer Organe als Lehrkräfte - einzeln betrachtet - Ansprüche gewähren bzw. Verpflichtungen auferlegen und lediglich die Behörden der Hochschulen im Sinne von Artikel 1 2° des Dekrets vom 5. August 1995, den pädagogischen Gemeinschaftsausschuß und die Regierung der Französischen Gemeinschaft ins Auge fassen.

A.1.5. Die Artikel 97 und 98 des Dekrets vom 5. August 1995 würden schließlich Sanktionen vorsehen, mit denen Hochschulanstalten belegt werden könnten. So bestimme Artikel 97, daß die subventionierten Hochschulanstalten ihren Anspruch auf Subventionen verlieren würden, wenn sie die durch die Artikel 51 bis 57 des Dekrets vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht beachten würden, wobei die vorliegende Klage sich gar nicht auf diese Artikel beziehe.

Artikel 98 des Dekrets bestimme seinerseits, daß die Subventionen der subventionierten Hochschulanstalten um 20 Prozent gekürzt würden, wenn diese Anstalten die in den Artikeln 26, 27 und 37 des Dekrets vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllen würden. Es sei darauf hinzuweisen, daß von den letztgenannten Bestimmungen nur Artikel 37 Gegenstand der vorliegenden Klage sei.

A.1.6. Wenngleich die angefochtenen Bestimmungen auf die Lehranstalten, an denen die Kläger tätig seien, Anwendung finden würden, so könnten bloß aufgrund dieser Tatsache die angefochtenen Bestimmungen selbstverständlich nicht auf sie anwendbar gemacht werden. Dies gelte um so mehr, da die angefochtenen Bestimmungen sich nur auf die Aufsicht über das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt bezögen. Die Kläger hätten eventuell behaupten können, daß sie durch den Zusammenschluß ihrer Hochschulanstalt in eine « haute école » unmittelbar betroffen wären. Eine solche Sachlage würde tatsächlich ihren Arbeitskreis betreffen. Sie ergebe sich allerdings nicht unmittelbar aus dem Dekret, soweit einer der wesentlichen Grundsätze des Dekrets darin bestehe, daß die Zusammenschlüsse von Hochschulanstalten auf freiwilliger Basis erfolgen würden.

*Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.1.7. Da der Interventionskläger sich auf die gleiche Eigenschaft berufe wie die Kläger auf Nichtigerklärung, um die Zulässigkeit seines Schriftsatzes zu begründen, möchte die Regierung der Französischen Gemeinschaft ihren ersten Schriftsatz auch angesichts der intervenierenden Partei gelten lassen.

*Erwiderungsschriftsatz der Kläger und Erwiderungsschriftsatz von G. De Lahaye*

A.1.8. Die Kläger und der Interventionskläger (weiter unten die Kläger genannt) unterlägen dem Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens, dessen Artikel 1 § 1 bestimme, daß es unter anderem «auf die *subventionierten* Personalangehörigen der subventionierten freien Unterrichtsanstalten » Anwendung finde, wie diejenigen, an denen die Kläger tätig seien, soweit sie subventioniert würden. Diese statutarischen Vorschriften seien demzufolge den subventionierten Personalangehörigen vorbehalten, und eine endgültige Aberkennung der Subventionsgewährung führe automatisch dazu, daß die Personalangehörigen vom Anwendungsbereich des Dekrets vom 1. Februar 1993 ausgeschlossen würden, so daß sie - ohne Statut - erneut dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge unterworfen wären. Außerdem würden sie ihre Vorrechte unter anderem in bezug auf Zurdispositionstellung, Pensionen und Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor verlieren.

A.1.9. Die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen seien also nicht rein finanzieller, sondern hauptsächlich statutarischer Art (im Gegensatz zu dem, was an den Universitäten gelte - siehe das Urteil Nr. 19/91 des Hofes -, wo die Finanzierungsregeln sich nicht unmittelbar auf die statutarische Rechtsstellung des Personals auswirken würden) und würden sich auf den Personalkader erstrecken, auf den 90 Prozent der Subventionen entfallen würden.

Die Artikel 97 und 98, die die Sanktionen bestimmen würden, seien nicht von jenen Bestimmungen zu trennen, die eine Aufsichtsregelung einführen würden, wobei sie als wesentliche Bestandteile derselben zu betrachten seien. Diese Sanktionen ergäben sich nämlich unausweichlich aus der Anwendung der angefochtenen Artikel 9, 10, 11, 36 und 37. Eine Nichtigerklärung, die sich auf die Artikel 97 und 98 beschränken würde, hätte keinen Zweck.

*Zur Hauptsache*

*Klageschrift und Schriftsatz von G. De Lahaye*

A.2.1. Die Artikel 9, 10, 11, 36 und 37 des Dekrets würden nicht die Kriterien definieren, auf deren Grundlage der pädagogische Gemeinschaftsausschuß und die Regierung die ihnen zugewiesene Aufsichtsbefugnis angesichts des Inhaltes des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes einerseits (Artikel 9, 10 und 11) und angesichts der Art und Weise der Durchführung desselben andererseits (Artikel 36 und 37) auszuüben hätten.

Die Sanktionen, die mit dieser Aufsicht einhergehen würden, seien schwer, denn, wenn der Zusammenschlußvorschlag aufgrund von Artikel 9 des Dekrets von der Regierung zurückgewiesen werde, könnten die von dieser Weigerung betroffenen Anstalten nicht jene Verpflichtungen erfüllen, die durch die Artikel 51 bis 57 auferlegt worden seien, was die Zusammensetzung der Hochschulen anbelange, woraus sich die endgültige Aberkennung des Anspruchs auf Subventionen ergebe (Artikel 97 des Dekrets vom 5. August 1995).

Die Nichtbeachtung von Artikel 37 und die Anwendung von Artikel 10 § 7 würden zur Aberkennung des Anspruchs auf Subventionierung in Höhe von 20 Prozent führen (Artikel 98).

A.2.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstoßen, der die Unterrichtsfreiheit gewährleiste.

Die Freiheit, Unterricht zu organisieren, ziehe den Anspruch auf Subventionierung nach sich. Die Einschränkungen dieser Freiheit und dieses Anspruchs bedürften einer Rechtfertigung aufgrund des allgemeinen Interesses und dürften nicht willkürlich sein.

Das Dekret vom 5. August 1995 bestimme jedoch keineswegs die Grundlage, auf der die Aufsicht über das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt der Hochschulanstalten und über die Beachtung desselben auszuüben sei; genausowenig bestimme es die Bewertungskriterien, auf deren Grundlage die Unvereinbarkeit eines pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes mit den Bestimmungen, welche in Artikel 6 enthalten seien, oder die Nichtbeachtung dieses Projektes festgestellt werden könne. Das Dekret erteile demzufolge eine umfassende Beurteilungszuständigkeit dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß, dessen Gutachten entscheidend sei und zu abschlägigen Entscheidungen der Regierung führen könne, welche sich in gravierender Weise auf die Subventionierung auswirken könnten. Eine solche Aufsicht, deren Ausübung nicht durch das Dekret geregelt werde, sondern völlig dem Ermessen des pädagogischen Gemeinschaftsausschusses und der Regierung anheimgestellt werde, sei willkürlich, da sie die Unterrichtsfreiheit und den Anspruch auf Subventionierung, der sich daraus ergebe, in gesetzwidriger Weise einschränke.

A.2.3. Indem die angefochtenen Bestimmungen nicht selbst die Kriterien für die Bewertung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes und der Durchführung desselben festlegen und diese Aufgabe vielmehr dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß und der Regierung anvertrauen würden, hätten sie ihnen implizit eine offenbar gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßende Ermächtigung erteilt; diese Bewertungskriterien seien wesentliche Bestandteile der Organisation des Hochschulwesens und würden sich unmittelbar auf seine Subventionierung auswirken; sie dürften nicht der Beurteilung der Regierung und des pädagogischen Gemeinschaftsausschusses anheimgestellt werden.

Aus den Artikeln 37 und 98 des Dekrets ergebe sich, daß dieses der Regierung die Zuständigkeit übertrage, die Folgen der in Artikel 37 vorgeschriebenen Qualitätsprüfung zu bestimmen, wobei es sich um andere Folgen handle als die Aberkennung des Anspruchs auf Subventionen in Höhe von 20 Prozent, welche bereits in Artikel 98 vorgesehen sei. Da sich diese Folgen auf die Organisation des Unterrichts beziehen könnten, und zwar sogar auf die Anerkennung des Unterrichts, der an einer Hochschule erteilt werde, welche nicht den erforderlichen Qualitätsgarantien entspreche, sei also der Regierung eine mit Artikel 24 § 5 der Verfassung unvereinbare Ermächtigung erteilt worden.

#### *Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2.4. Die angefochtenen Bestimmungen, die - so die Kläger - den Anspruch auf Subventionierung der Hochschulanstalten entgegen Artikel 24 § 1 der Verfassung einschränken würden, würden die Unterrichtsfreiheit nicht wesentlich beeinträchtigen, indem die Organisation der Modalitäten und der Sanktionen, die einer Hochschulanstalt bei Nichtbeachtung ihres pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes auferlegt werden könnten, selbstverständlich eine gesetzmäßige Maßnahme sei, die der Unterrichtsfreiheit nicht Abbruch tue.

A.2.5. Der Zusammenschluß von Lehranstalten werde durch das Dekret auf freiwilliger Basis organisiert, damit die Qualität des Unterrichts gewährleistet werde, und aufgrund eines pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes, welches einer der Eckpfeiler des Dekrets sei und dessen Beachtung der Gesetzgeber demzufolge mittels grundsätzlich unanfechtbarer Aufsichtsmodalitäten und Sanktionen habe gewährleisten können. Das von den Klägern beanstandete Nichtvorhandensein von Kriterien werde weiter unten bei der Erörterung der von einer Verletzung von Artikel 24 § 5 der Verfassung ausgehenden Argumente (A.2.7) geprüft werden.

A.2.6. Gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung habe der Dekretgeber die wesentlichen Grundsätze bezüglich des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes festgelegt. Das Dekret vom 5. August 1995 bestimme nämlich detailliert, ausdrücklich und ausführlich das Verfahren für die Ausarbeitung dieses Textes, das Verfahren für die Beaufsichtigung der Hochschulen hinsichtlich der Beachtung des Projektes und die bei Nichtbeachtung der entsprechenden Bestimmungen zu verhängenden Sanktionen. Der Regierung der Französischen Gemeinschaft werde keine andere Zuständigkeit eingeräumt als diejenige für die Beschlußfassung in Einzelfällen bzw. für das Ergreifen von Durchführungsmaßnahmen bezüglich der besonderen Verfahrensmodalitäten.

A.2.7. Artikel 24 § 5 der Verfassung habe nicht zur Folge, daß der Dekretgeber dazu verpflichtet werde, unmittelbar alle Aspekte der von ihm festgelegten Grundsätze zu regeln. Was das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt anbelangt, habe der Gesetzgeber bis ins Detail das Verfahren für die Ausarbeitung des Textes, die Aufsichtsverfahren und die Sanktionsregelung bestimmt.

In gewissen Punkten habe er zwar der Regierung eine Beurteilungszuständigkeit eingeräumt, aber diese Zuständigkeit beziehe sich an keiner Stelle auf die Festlegung eines wesentlichen Grundsatzes.

Außerdem sei das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt in Wirklichkeit kraft Artikel 6 des Dekrets vom 5. August 1995 ein vollständiges und klares Instrument. Die Aufsicht über die Beachtung dieses Projektes sei also im wesentlichen eine materielle Aufsicht über konkrete Tatsachen. Es sei also keineswegs nötig gewesen, besondere Aufsichtskriterien vorzusehen, da die Kriterien selbstverständlich diejenigen seien, die durch Artikel 6 des Dekrets vom 5. August 1995 vorgeschrieben seien.

A.2.8. Die besonderen Verfahrensfragen seien ihrerseits präzisiert worden in dem Dekret, das die besonderen Regeln und Modalitäten bestimme, welche bei der Ausübung dieser Zuständigkeit zu beachten seien. Beispielsweise sei zu betonen, daß Artikel 37 des Dekrets vom 5. August 1995 ausdrücklich bestimme, daß die interne Qualitätsaufsicht über die Tätigkeiten der Hochschule gemäß einem von der Regierung festgelegten besonderen Verfahren auszuüben sei, welches ausdrücklich eine « Hinzuziehung von externen Sachverständigen vorsieht, die mehrheitlich ihren Hauptberuf außerhalb des Unterrichtswesens ausüben ». Es sei also festzuhalten, daß die Zuständigkeiten der Regierung in einen klar definierten gesetzlichen Rahmen hineinpassen würden.

A.2.9. Schließlich könne die Regierung der Französischen Gemeinschaft ihre Entscheidungskompetenz nicht ausüben, ohne daß das motivierte Gutachten des pädagogischen Gemeinschaftsausschusses vorliege, der je nach dem Fall von der Mehrheit der Personalangehörigen oder der Studenten im pädagogischen Rat der Hochschule (Artikel 10 des Dekrets), durch einen motivierten Antrag eines Inspektors der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft (Artikel 11 des Dekrets) oder schließlich infolge der Aufsicht durch die Organe der Hochschule über ihre eigenen Tätigkeiten (Artikel 36 und 37 des Dekrets) befaßt werde.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2.10. Da der von G. De Lahaye eingereichte Schriftsatz eine getreue Wiedergabe des von den ursprünglichen Klägern eingereichten Schriftsatzes sei, verweise die Regierung der Französischen Gemeinschaft hier auf ihren ersten Schriftsatz, den sie hinsichtlich der intervenierenden Partei eingereicht habe.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Kläger und Erwiderungsschriftsatz von G. De Lahaye*

A.2.11. Der Anspruch auf Subventionierung könne kraft der angefochtenen Bestimmungen aberkannt werden, wohingegen diese Bestimmungen in dieser Perspektive eine Aufsicht organisieren würden, die, wenn sie an und für sich nicht gesetzwidrig sei, nicht auf eine für die betreffende Anstalt vollkommen objektive und vorhersehbare Art und Weise ausgeübt werde, in Ermangelung bekannter Bewertungskriterien, die es dieser Anstalt ermöglichen würden, in Kenntnis der Sachlage zu handeln.

Der pädagogische Gemeinschaftsausschuß und die Regierung würden nämlich autonom entscheiden, einerseits ob das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt mit den Vorschriften von Artikel 6 vereinbar sei, und zwar sowohl hinsichtlich der Form als hinsichtlich des Inhalts (was eben zum Wesen der Unterrichtsfreiheit gehöre), und andererseits wie die Hochschulen ihren Auftrag erfüllen würden; Artikel 37 des Dekrets bestimme nämlich weder die Bewertungskriterien, noch den Inhalt der Qualitätsaufsicht über die Unterrichtstätigkeiten und die Aufträge der Hochschule, vorbehaltlich der Bewertung der Modalitäten der Immatrikulationsverweigerung.

A.2.12. Da die Kriterien für die Bewertung der Qualität der Unterrichtstätigkeiten und der Aufträge der Hochschulen nicht durch das Dekret festgelegt würden, verstoße es gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, denn es handle sich nämlich um Grundprinzipien, deren Festlegung der Dekretgeber nicht der Regierung und dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß anheimstellen könne; letztere müßten nämlich unausweichlich vor der Ausübung der materiellen Aufsicht über die Tatsachen die anzuwendenden Bewertungsregeln sowie die Grenzen dieser Bewertung und demzufolge ihre Beurteilungszuständigkeit bestimmen. Diese implizite Zuständigkeitszuweisung sei unvereinbar mit der vorgenannten Verfassungsbestimmung.

A.2.13. Artikel 37 des Dekrets enthalte eine allzu unpräzise und vage Ermächtigung, da die Regierung dazu ermächtigt werde, das Verfahren der Qualitätsprüfung festzulegen, ohne daß im Dekret die Grundprinzipien dieses Verfahrens und die zur Anwendung zu bringenden Kriterien erläutert werden.

- B -

### *Hinsichtlich des Gegenstands der angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Artikel 9, 10 und 11 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » beziehen sich auf die Aufsicht über das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt (Artikel 6 des Dekrets bestimmt, daß dieses Projekt die Mittel und Zielsetzungen angibt, die bei der Gründung der Hochschule zu berücksichtigen sind) durch ein Organ, welches sich aus Personalangehörigen der Dienste der Regierung - und von ihr bestimmten Sachverständigen (Artikel 81) - zusammensetzt und welches der pädagogische Gemeinschaftsausschuß genannt wird.

Ein negatives Gutachten des pädagogischen Gemeinschaftsausschusses bei der Ausarbeitung bzw. Änderung eines pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes versetzt die Regierung in die Lage, den Vorschlag zum Zusammenschluß von Hochschulanstalten bzw. zur Änderung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes abzulehnen (Artikel 9). Der pädagogische Gemeinschaftsausschuß kann auch befaßt werden von den Vertretern des Personals bzw. der Studenten (Artikel 10) oder vom Inspektor der Französischen Gemeinschaft (Artikel 11), wenn sie der Ansicht sind, daß das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt von der Hochschule nicht regelmäßig zur Anwendung gebracht wird. Ein negatives Gutachten des pädagogischen Gemeinschaftsausschusses bezüglich der Beachtung dieses Projektes durch die Hochschule erlaubt es der Regierung, eine Kürzung der Subventionen bzw. der Funktionsmittel zu beschließen (Artikel 10 § 7 und 11).

B.1.2. Die Artikel 36 und 37 verpflichten den pädagogischen Gemeinschaftsausschuß dazu, der Regierung ein motiviertes Gutachten vorzulegen, und zwar im Zusammenhang mit der Beachtung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes, bezüglich des Jahresberichts (Artikel 36) und des Dreijahresberichts (Artikel 37), den die Behörden der Hochschule im Hinblick auf eine « Qualitätsprüfung » vorzulegen haben. Ein negatives Gutachten des pädagogischen Gemeinschaftsausschusses bezüglich des Jahresberichts erlaubt es der Regierung, eine Kürzung der Subventionen bzw. der Funktionsmittel zu beschließen. Die Folgen der Qualitätsprüfung, welche anlässlich des Dreijahresberichts ausgeübt wird, stellt das Dekret der Beurteilung durch die Regierung anheim.

B.1.3. Artikel 97 sieht die Schließung der Hochschulanstalt vor, wenn diese sich nicht nach dem Verfahren bezüglich der Bildung der Hochschulanstalten richtet, oder, wenn es sich um eine subventionierte Anstalt handelt, sieht er die endgültige Aberkennung des Anspruchs auf Subventionen vor (Artikel 51 bis 57). Artikel 98 sieht eine Kürzung der Subventionen bzw. der Funktionsmittel der Hochschulanstalten vor, die die Bestimmungen des Dekrets bezüglich der Immatrikulation von Studenten (Artikel 26), die Studienregelung (Artikel 27) oder die Qualitätsprüfung (Artikel 37) nicht beachten.

### *Hinsichtlich des Interesses*

B.2. Die Kläger, die ihre Eigenschaft als Personalangehörige einer subventionierten freien Hochschulanstalt mit kurzer Studiendauer, die dem angefochtenen Dekret unterliegt, geltend machen, wären unmittelbar und in ungünstigen Sinne von Bestimmungen betroffen, die einerseits die Entstehung und Abänderung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes, in dem die Mittel und die Zielsetzungen der Hochschulen definiert werden, und andererseits die Aufsicht über die Durchführung dieses Projektes regeln. Diese Bestimmungen könnten nämlich ihrer Situation Abbruch tun, indem die Nichtgenehmigung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes oder die Feststellung, daß dieses nicht regelmäßig zur Anwendung gebracht worden wäre, zur Aberkennung oder Kürzung der Subventionen bzw. der Funktionsmittel führen könnte.

### *Zur Hauptsache*

#### *Hinsichtlich des Artikels 24 § 1 der Verfassung*

B.3.1. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit impliziert, daß Privatpersonen - ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten - berechtigt sind, nach freiem Ermessen Unterricht zu organisieren und zu erteilen, und zwar sowohl hinsichtlich der Form als auch hinsichtlich des Inhalts dieses Unterrichts.

B.3.2. Die in Artikel 24 § 1 der Verfassung genannte Unterrichtsfreiheit impliziert, daß die Organisationsträger, bei denen es sich nicht um eine Gemeinschaft handelt, unter bestimmten Bedingungen die Subventionierung seitens der Gemeinschaft beanspruchen können.

Der Anspruch auf Subventionierung findet seine Beschränkung einerseits in der Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Subventionierung von Erfordernissen allgemeinen Interesses abhängig zu machen, wobei es sich unter anderem um die Erfordernisse einer ordentlichen Unterrichtserteilung und einer bestimmten Schülerzahl handelt, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Mittel auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist demzufolge an Grenzen gebunden und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Bedingungen bezüglich der Finanzierung oder Subventionierung auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit ihr nicht wesentlich Abbruch getan wird.

B.3.3. Das Dekret vom 5. August 1995 organisiert unter Berücksichtigung der « pädagogischen Priorität » den freiwilligen Zusammenschluß von Hochschulanstalten aufgrund eines pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 26/1, S. 2). Die angegebene Zielsetzung besteht in der Kostenbeschränkung sowie in der Erteilung eines ordentlichen Hochschulunterrichts gemäß den Anforderungen der Haushaltslage der Französischen Gemeinschaft (ebenda, SS. 3 und 4).

B.3.4. Die vom pädagogischen Gemeinschaftsausschuß ausgeübte Aufsicht, die von den Klägern sowie von der intervenierenden Partei beanstandet wird, hat zum Zweck, einerseits eben das Bestehen des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes bei der Ausarbeitung oder Abänderung desselben zu überprüfen und zu bestimmen, ob es darauf abzielt, mittels der von den Hochschulanstalten bzw. von den Hochschulen frei gewählten Methoden die in Artikel 6 des Dekrets ins Auge gefaßten Zielsetzungen zu erfüllen (ebenda, S. 11) und andererseits die Durchführung des Projektes einer « jährlichen und dreijährlichen Qualitätsprüfung » zu unterwerfen; das Gutachten « betrifft nicht die pädagogische Methode an und für sich, sondern die Frage, ob die Behörden der Hochschule die Mittel zur Anwendung bringen, damit die verschiedenen Zielsetzungen ihres Projektes erfüllt werden » (ebenda, S. 18).

B.3.5. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber davon ausgegangen ist, daß der pädagogische Gemeinschaftsausschuß seine Aufgabe unter Beachtung der Freiheit der Organisationsträger und der Hochschulen erfüllt; durch die Artikel 9, 10, 11, 36 und 37 des Dekrets werden die schwerwiegendsten Entscheidungen, die die Regierung angesichts der Hochschulanstalten und Hochschulen zu treffen ermächtigt ist,

einem negativen Gutachten des Ausschusses unterworfen, ohne daß ein solches negatives Gutachten die Regierung dazu verpflichtet, entsprechende Entscheidungen zu treffen; schließlich können die Entscheidungen selbst vom Verwaltungsrichter bzw. vom ordentlichen Richter getadelt werden, und zwar unter anderem dann, wenn gegen die Unterrichtsfreiheit verstoßen wird.

B.3.6. Daraus ergibt sich, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht auf eine unverhältnismäßige Art und Weise in die Organisation und Arbeitsweise der Unterrichtsanstalten eingreifen und somit die Unterrichtsfreiheit im wesentlichen unberührt lassen.

*Hinsichtlich des Artikels 24 § 5 der Verfassung*

B.4.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt. »

Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es den Organisationsträgern anheimzustellen, eine Regelung bezüglich der wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens zu treffen, was dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung betrifft.

B.4.2. Laut dem namens des Ausschusses für die Verfassungsrevision und die Reform der Institutionen erstatteten Bericht wollte der Verfassungsgeber, daß « nur demokratisch Gewählte mittels allgemein geltender Vorschriften die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens regeln können » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2°, S. 4).

B.4.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung hat nicht jede Delegation an die Gemeinschaftsregierung verbieten wollen. Durch solche Delegationen darf die Gemeinschaftsregierung jedoch nicht die Ungenauigkeit der vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beheben bzw. ungenügend detaillierte politische Entscheidungen klarstellen.

B.4.4. Die angefochtenen Bestimmungen erteilen dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß bzw. der Regierung eine Beratungs- und Entscheidungskompetenz bei der Beurteilung der Frage, ob das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt, das bei der Gründung bzw. Fusion von Hochschulen vorgeschlagen wird, die nötigen Mittel vorsieht, damit die Zielsetzungen erreicht werden können, die durch Artikel 6 des Dekrets diesem Projekt zugewiesen worden sind (Artikel 9, 10 und 11), und gemäß den Mitteln und Zielsetzungen im Sinne von Artikel 6 des Dekrets zur Anwendung gebracht wird (Artikel 36 und 37).

B.4.5. Gemäß dem Grundsatz der Unterrichtsfreiheit beauftragt Artikel 6 § 2 Absatz 2 die Organisationsträger und Behörden, die er bestimmt, damit, über die Mittel zu entscheiden, die zur Anwendung zu bringen sind, damit die Zielsetzungen des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes erfüllt werden. Der Dekretgeber hat demgegenüber selbst diese Zielsetzungen festgelegt (Artikel 6 § 3), sowie die Maßnahmen, die von der Regierung jenen Hochschulanstalten und Hochschulen auferlegt werden können, die sich nicht nach den Bestimmungen des Dekrets bezüglich dieses Projektes richten würden (Artikel 10 § 7, 11, 36, 97 und 98).

Die Beurteilungszuständigkeit, die innerhalb dieser Grenzen dem pädagogischen Gemeinschaftsausschuß und der Regierung durch die angefochtenen Bestimmungen eingeräumt wird, ist demzufolge nicht als im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung stehend zu betrachten, da sonst aus dieser Bestimmung abgeleitet werden sollte, daß sie es dem Dekretgeber untersagen würde, Ermächtigungen zu erteilen, die - wie im vorliegenden Fall - sich nicht auf die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens beziehen würden, was dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung betrifft.

Artikel 37 Absatz 5 des Dekrets stellt es allerdings der Regierung anheim, zu bestimmen, ob und wie den Schlußfolgerungen der Qualitätsprüfung, die in dieser Bestimmung vorgesehen ist, Folge zu leisten ist. Da keine Bestimmung des Dekrets es ermöglicht, den Gegenstand dieser Folgen zu definieren - die Vorarbeiten zum Dekret enthalten übrigens keinerlei Hinweis in diesem Zusammenhang -, und demzufolge nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich diese Folgen auf die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens beziehen, was dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung betrifft, enthält Artikel 37 Absatz 5 des Dekrets eine Ermächtigung, die nicht mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 37 Absatz 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in «hautes écoles » für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior